

‡ (Vollzugsverordnung der Kriegsgewinnsteuer.) In Angelegenheit der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer hat der Reichsverband Ungarischer Finanzinstitute durch seinen Präsidenten Geheimrath Dr. Ladislaus v. Lulács dem Finanzministerium eine ausführliche Denkschrift unterbreitet. Vor Allem stellt die Eingabe fest, daß der Geschäftsgang der meisten Provinzgeldinstitute während des Krieges eine Stagnation, wenn nicht einen Rückgang aufweist, so daß Kriegsgewinn im Sinne des Gesetzes in den meisten Fällen sich gar nicht ergibt. An diesem Thatumstand knüpft sich der Wunsch, daß Institute, die schon auf den ersten Blick über kein Mehreinkommen verfügen, von der Fassungspflicht enthoben werden. Ein Mangel der Vollzugsverordnung sei, daß sie nicht gestattet, die Gewinnerminderung, die sich in den einzelnen Kriegsjahren gegenüber dem Durchschnittsgewinn der Friedensjahre erweist, von dem Plus der Kriegsjahre in Abschlag zu bringen. Bezüglich der geheimen Reserven wären detaillirte Weisungen nöthig. Die steuerfreie Reservierung dubioser Forderungen müßte ausdrücklich gesichert werden. Als wünschenswerth wird bezeichnet, daß die Spesen der Bücherrevision, so die Revision die Richtigkeit der fatirten Daten rechtfertigt, nicht zu Lasten der Unternehmungen gehen. Schließlich enthält die Eingabe noch Vorschläge betreffs vorhergehender Sicherstellung der Kriegsgewinnsteuer und bezüglich der zu diesem Behufe verfügbaren Beschränkung der Dividendenausüttung.